

Netzanschlussvertrag für Niederspannung

Zwischen

Stadtwerke Ansbach GmbH
Rügländer Straße 1a
91522 Ansbach

- nachstehend Netzbetreiber (VNB) genannt -

und

<Kunde>
<Straße>
91522 Ansbach

- nachstehend Netzanschlussnehmer genannt -

Entnahmestelle: _____
Straße, Haus Nr. PLZ, Ort Flurstück Nr.

Vertragsbeginn: _____

Beschreibung der Anschlussanlage

Anschlussart:	Kabel- / Freileitungsanschluss
Netzanschlusspunkt / Übergabepunkt:	Abzweigmuffe / Sicherung im Hausanschlusskasten
Eigentumsgrenze / Unterhaltsgrenze:	Kabelverschraubung der Hauptleitung im Hausanschlusskasten

Anschlussleistung / Absicherung des Netzanschlusses: 33 kVA / 50 A
Netzebene / Messebene: 7 (Niederspannung 230 V / 400 V)
Schutzkonzept bei Vertragsabschluss: TN-C

Vertragsdauer und Kündigung

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Netzanschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag

Anschlussart:

Art, wie die Kundenanlage an das Verteilungsnetz angebunden ist, z. B. Kabelanschluss/Freileitungsanschluss, einseitig/mehrseitig.

Netzanschluss:

Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Netzanschlusspunkt) und endet an der Eigentumsgrenze, in der Regel die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Netzanschlusspunkt:

Der Punkt, an dem der Netzanschluss beginnt.

Übergabepunkt:

Der Punkt an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die vom Kunden bezogene elektrische Energie auf den Kunden übergehen. Er ist in der Regel identisch mit der Eigentumsgrenze.

Eigentumsgrenze:

Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, in der Regel die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement.

Unterhaltungsgrenze:

Die Grenze, ab der die Unterhaltungspflicht dem Anschlussnehmer obliegt. Sie ist in der Regel identisch mit der Eigentumsgrenze.

Anschlussleistung:

Die Leistung, die auf Grund eines vom Anschlussnehmer bezahlten Baukostenzuschusses vom Kunden höchstens in Anspruch genommen werden darf.

Netzebenen:

Netzebene 6: Umspannung Mittelspannung / Niederspannung

Netzebene 7: Niederspannung